Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6528**
14. Wahlperiode 02. 07. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, Carsten Hübner und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6135 –

Ausforschung von Bewerbern und Bewerberinnen in einem Bewerbungsbogen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr

Im Bewerbungsverfahren für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr wird dem Bewerber/der Bewerberin ein „Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr" zum Ausfüllen vorgelegt, der in erheblichem Ausmaß die Privatsphäre wie auch das persönliche und verwandtschaftliche Umfeld eines Bewerbers/einer Bewerberin erfragt.

Fragen nach biographischen Daten benachteiligen und diskriminieren ostdeutsche Bewerber und Bewerberinnen pauschal und erschweren den ohnehin schon schwierigen Einigungsprozess zwischen West und Ost.

Ehemals ausgeübte leitende Funktionen in der Wirtschaft, im Erziehungs-, Kultur- und Sportwesen der DDR sowie verwandtschaftliche, geschäftliche, kulturelle, sportliche, wissenschaftliche, technische Kontakte in Ländern wie Kuba, Bulgarien, Rumänien, Albanien und andere Länder können eine Abweisung des Bewerbers/der Bewerberin und eine sofortige Lösung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses begründen. Die diesbezüglichen Fragen zeugen von einem Denken in Kategorien des Kalten Krieges und ignorieren gleichzeitig die Realität vieler diktatorischer Regimes der letzten Jahre wie beispielsweise das der Apartheid in Südafrika, die Pinochet-Diktatur in Chile und das Suharto-Regime in Indonesien.

Die aus dem Fragebogen folgende Praxis der Abweisungen von Bewerbern und Bewerberinnen und die Möglichkeit sofortiger Kündigungen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen erinnern an die längst vergangen geglaubte Zeit der Berufsverbote.

Konkret wurden in dem „Zusatzbogen" folgende Fragen gestellt:

1. „Waren oder sind Sie, Ihr Ehegatte, Ihre Verlobte/Ihr Verlobter oder die Person, mit der Sie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft 1) (siehe Seite 2) leben, im Staatsdienst der ehemaligen DDR, einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder einer Dienststelle eines der auf Seite 2 unter 2) aufgeführten Ländern beschäftigt?"

   Auf der zweiten Seite wird in der Anmerkung 1) definiert, was eine „eheähnliche Lebensgemeinschaft" sei: ‚Eine „eheähnliche Lebensgemein-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 2. Juli 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schaft“ ist gegeben, wenn zwischen einem Mann und einer Frau eine einer Ehe vergleichbare Bindung besteht. Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ist stets auch dann gegeben, wenn ein Mann und eine Frau eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft unterhalten und dabei eine (der Ehe vergleichbare) Gemeinschaft/Abhängigkeit besteht; sie wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß – wie auch in einer Ehe – in bestimmten Bereichen getrennt gewirtschaftet wird.‘

Die in Anmerkung 2) auf der zweiten Seite aufgelisteten Länder lauten wie folgt: „Afghanistan, Albanien, Bulgarien, China, Jemen bis zum 29. Juli 1993, Kamputschea, Korea, Kuba, Demokratische Volksrepublik Laos, Mongolei, Polen bis zum 29. Juli 1993, Rumänien, Tschechoslowakei bis zum 31. Juli 1991, UdSSR – Nachfolgestaaten sind: Armenien (Republik Armenien), Aserbeidschan (Aserbaidschanische Republik), Georgien (Republik Georgien), Kasachstan (Republik Kasachstan), Kirgistan (Republik Kirgistan), Moldawien (Republik Moldau), Russische Föderation, Tadschikistan (Republik Tadschikistan), Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan (Republik Usbekistan), Weißrußland (Republik Weißrußland) –, Ungarn bis zum 31. Juli 1991, Vietnam.“

2. „Waren oder sind Sie Mitglied einer Kommunistischen Partei/Organisation in einem auf Seite 2 unter 2) aufgeführten Länder?“

3. „Haben Sie vor dem 9. November 1989 eine Funktion in der SED, in Massenorganisationen, gesellschaftlichen Organisationen oder eine sonstige herausgehobene Funktion im System der ehemaligen DDR oder in einer Kommunistischen Partei/Organisation in einem der auf Seite 2 unter 2) aufgeführten Ländern innegehabt?“

4. „Waren oder sind Sie Mitglied einer in der Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärten, verbotenen oder durch den Bundesminister des Innern als verfassungsfeindlich bekanntgemachten Partei oder Organisation (z. B. Deutsche Liga für Volk und Heimat/DLVH, Wiking-Jugend/WJ, Republikaner/REP, Deutsche Volksunion/DVU, Nationaldemokratische Partei Deutschlands/NPD einschließlich ihrer Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten/JN, Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei/FAP, Deutsche Kommunistische Partei/DKP, Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend/SDAJ, Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands/MLPD, Kommunistische Partei Deutschlands/KPD, Marxistische Gruppe/MG, Rote Hilfe e.V./RH, Kommunistische Plattform der PDS/KPF, Arbeitsgemeinschaft Junge GenossInnen in und bei der PDS/AG Junge GenossInnen, Arbeitsgemeinschaft Autonome Gruppen in und bei der PDS/AG Autonome Gruppen) oder gehören bzw. gehörten Sie einer anderen extremistischen Organisation, Gruppe oder Gruppierung (z. B. den „Autonomen“ oder „Skinheads“) an?“

5. „Hatten Sie in der ehemaligen DDR oder Berlin (OST) oder in einem der auf Seite 2 unter 2) aufgeführten Länder eine leitende Funktion in der Wirtschaft, im Erziehungs-, Kultur- oder Sportwesen inne?“

6. „Standen oder stehen Sie oder die mit Ihnen in einem Haushalt lebenden nahen Angehörigen (Ehegatte, Kinder oder deren Ehegatten oder Verlobte(r), Eltern, Geschwister und deren Ehegatten oder Verlobte(r), Eltern, Geschwister und Kinder des Ehegatten) oder Ihre Verlobte/Ihr Verlobter oder die Person, mit der Sie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft 1) (siehe Seite 2) leben, in einem Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verhältnis zu (ehemaligen) Nachrichtendiensten der DDR (z. B. MfS, Verwaltung Aufklärung des MfNV, AfNS, Informationszentrum des MfAV, Militärabwehr der NVA) oder eines der auf Seite 2 unter 2) aufgeführten Landes?“

7. „a) Hatten oder haben Sie oder die mit Ihnen in einem Haushalt lebenden nahen Angehörigen (Ehegatte, Kinder oder deren Ehegatten oder Verlobte(r), Eltern, Geschwister und deren Ehegatten oder Verlobte(r), Eltern, Geschwister und Kinder des Ehegatten) oder Ihre Verlobte/Ihr Verlobter oder die Person, mit der Sie in eheähnlicher Lebensgemein-

schaft 1) leben, Kontakt zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR oder eines der unter 2) aufgeführten Landes?“

„b) Waren Sie oder die mit Ihnen in einem Haushalt lebenden nahen Angehörigen (Ehegatte, Kinder oder deren Ehegatten oder Verlobte(r), Eltern, Geschwister und deren Ehegatten oder Verlobte(r), Eltern, Geschwister und Kinder des Ehegatten) oder Ihre Verlobte/Ihr Verlobter oder die Person, mit der Sie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft 1) leben, in irgendeiner Form angesprochen oder angeschrieben, die den Versuch einer Anknüpfung von gegen die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Verbündeten gerichteten nachrichtendienstlichen Beziehung vermuten läßt?“

8. „Hatten oder haben Sie oder die mit Ihnen in einem Haushalt lebenden nahen Angehörigen (Ehegatte, Kinder oder deren Ehegatten oder Verlobte(r), Eltern, Geschwister und deren Ehegatten oder Verlobte(r), Eltern, Geschwister und Kinder des Ehegatten) oder Ihre Verlobte/Ihr Verlobter oder die Person, mit der Sie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft 1) leben, sonstige (z. B. verwandtschaftliche, geschäftliche, kulturelle, sportliche, wissenschaftliche, technische) Beziehungen in eines der unter 2) aufgeführten Länder?“

Nach Ausfüllen des Fragebogens hat der Bewerber/die Bewerberin schließlich die Vollständigkeit und Wahrheitstreue der Angaben zu versichern und zu erklären, dass er/sie sich bewusst sei, dass „unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen oder die sofortige Lösung des Dienstverhältnisses/Arbeitsverhältnisses zur Folge haben können“.

I. Zum Komplex der Angaben über Bewerber und Bewerberinnen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr

1. Seit wann wird dieser Fragebogen im Bewerbungsverfahren für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr verwendet?

Der Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen findet im Bewerbungsverfahren für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr Anwendung. Er ist mit Erlass vom 17. Dezember 1997 ergänzt worden und wird seither in der derzeitigen Fassung verwendet.

2. Gab es vorher andere Fragebögen mit vergleichbarem Inhalt?

   Wenn ja, welche und seit wann?

Die vorherige Fassung war seit 1990 im Gebrauch. Sie unterschied sich durch den Text der Frage 4. Die dortige beispielhafte Auflistung als verfassungsfeindlich bewerteter Parteien und Organisationen („zum Beispiel KPD, DKP, SEW (SI), SDAJ, NPD“) war 1997 angesichts vermehrt zu beobachtender, insbesondere rechtsextremistischer Vorkommnisse in der Gesellschaft und der somit neu zu bewertenden Gefährdungsproblematik aktualisierungsbedürftig. Bei der Überarbeitung ist der Verfassungsschutzbericht der Bundesregierung von 1996 zu Grunde gelegt worden.

3. Auf welcher rechtlichen bzw. datenschutzrechtlichen Grundlage werden die oben zitierten Fragen im Bewerbungsverfahren für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr gestellt (bitte für jede Frage einzeln erläutern)?

Die rechtliche Grundlage für die Benutzung des Zusatzfragebogens ergibt sich nicht aus dem Datenschutzrecht, sondern aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundge-

setzes (GG) in Verbindung mit Paragraph 3 und Paragraph 8 des Soldatengesetzes (SG).

Für die Begründung eines Dienstverhältnisses nach dem Soldatengesetz bedarf es gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG, der inhaltlich in § 3 SG wiederholt wird, einer Einzelfallprüfung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Bewerbers/der Bewerberin. Geeignet im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 GG ist nur, wer dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen ist. Hierzu gehört, dass der Soldat die Gewähr dafür bieten muss, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (Paragraph 8 SG). Insbesondere muss der Soldat sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe oder die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Der Fragebogen dient dem Zweck, mögliche Beziehungen eines Bewerbers/einer Bewerberin zu verfassungsfeindlichen Organisationen identifizieren und gegebenenfalls einzelfallbezogen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (so das Bundesverfassungsgericht vom 8. Juli 1997, BVerfGE 96, 171) bewerten zu können.

4. In wie vielen Fällen wurden nach Erkenntnis der Bundesregierung seit Einführung des Fragebogens Bewerber oder Bewerberinnen aufgrund für sie nachteiliger Angaben abgewiesen (bitte nach Jahren auflisten)?

In den Jahren 2000 und 2001 wurden insgesamt 17 Bewerber, die im Zusatzfragebogen Angaben gemacht haben, durch die Offizierbewerberprüfzentrale und die Zentren für Nachwuchsgewinnung abgelehnt; eine weiter zurückgehende Aussage ist nicht möglich, da Ablehnungsgründe statistisch nicht erfasst werden und die Restakten nicht eingestellter Bewerber zum 31. Dezember des auf die Entscheidung über die Ablehnung folgenden Jahres aus datenschutzrechtlichen Gründen zu vernichten waren. Die Bewerber wurden nicht ausschließlich auf Grund der Angaben im Zusatzfragebogen abgelehnt. Diese stellen lediglich eine Entscheidungshilfe im Sinne der ganzheitlichen Betrachtung des Bewerbers dar. Dies schließt eine Anhörung des Bewerbers zum Sachverhalt mit ein. Über die abgelehnten Bewerber für die Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffiziere, die sich aus dem Grundwehrdienst heraus beworben haben, werden keine Statistiken geführt.

a) Wie viele der Abgewiesenen waren Ostdeutsche, wie viele Westdeutsche?

Es wurden 2 ostdeutsche und 15 westdeutsche Bewerber abgelehnt.

b) Wie viele Bewerber und Bewerberinnen wurden aufgrund einer Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischen Partei, Organisation oder Gruppe abgewiesen?

7 Bewerber wurden wegen Zugehörigkeit zu rechtsextremistischen Parteien etc. abgelehnt.

c) Wie viele Bewerber und Bewerberinnen wurden aufgrund einer Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer linksextremistischen Partei, Organisation oder Gruppe abgewiesen?

Kein Bewerber wurden wegen Zugehörigkeit zu linksextremistischen Parteien etc. abgelehnt.

d) Wie viele Bewerber und Bewerberinnen wurden aus anderen Gründen abgewiesen?

10 Bewerber wurden aus anderen Gründen abgelehnt.

5. In wie vielen Fällen wurden nach Erkenntnis der Bundesregierung seit Einführung des Fragebogens aufgrund nachteiliger Antworten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gekündigt oder andere Maßregelungen vorgenommen (bitte nach Jahren auflisten)?

   a) Wie viele der Gekündigten oder anders Gemaßregelten waren Ostdeutsche, wie viele Westdeutsche?

   b) Wie viele Kündigungen oder andere Maßregelungen wurden aufgrund einer Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischen Partei, Organisation oder Gruppe ausgesprochen?

   c) Wie viele Kündigungen oder andere Maßregelungen wurden aufgrund einer Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer linksextremistischen Partei, Organisation oder Gruppe ausgesprochen?

   d) Wie viele Kündigungen wurden aus anderen Gründen ausgesprochen?

Auf Grund nachteiliger Antworten wurden keine Dienstverhältnisse „gekündigt“. Hat ein Bewerber um Einstellung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten angegeben, in einem Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verhältnis zu Nachrichtendiensten der DDR gestanden oder Kontakte gehabt zu haben, wurde er im Allgemeinen nicht in das Dienstverhältnis übernommen. Stellte sich nach Übernahme in das Dienstverhältnis eines Zeit- oder Berufssoldaten heraus, dass der Bewerber bei Ausfüllen des Fragebogens falsche Angaben gemacht hatte und deshalb übernommen worden war, wurde er wegen Einstellungsbetruges, nicht wegen nachteiliger Angaben fristlos aus dem Dienstverhältnis entlassen. In einem solchen Fall liegt stets eine arglistige Täuschung des Dienstherrn vor, die zwingend zur fristlosen Entlassung führt.

Die folgenden Angaben beziehen sich somit ausschließlich auf Soldaten, die wegen wahrheitswidriger Verneinung der Fragen 6 und/oder 7 des Zusatzfragebogens wegen arglistiger Täuschung aus dem Dienstverhältnis entlassen wurden. Auf Grund der zugrunde liegenden Tätigkeit als Inoffizieller Mitarbeiter des Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR konnte es sich hierbei nur um Ostdeutsche handeln. Der Hauptanteil der Entlassungen lag in der Übernahmephase:

1991 bis 1995:	1 455
1997 bis 1998:	107
1999:	8
2000:	4
2001:	0

6. Wie viele Beschwerden oder Klagen gegen den Fragebogen wurden nach Erkenntnis der Bundesregierung seit seiner Einführung eingereicht?

   Wie endeten diese (bitte nach Jahren und getrennt nach Ost- und Westdeutschen auflisten)?

Es sind keine Beschwerden und Klagen gegen den Zusatzfragebogen bekannt.

II. Zum Komplex der Angaben über Dritte bei Bewerbungen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr

7. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden von dem Bewerber/der Bewerberin Angaben über Dritte (Ehegatte, Verlobte/r, Partner aus einer „eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ sowie Kinder oder deren Ehegatten oder Verlobte/r; Eltern, Geschwister und deren Ehegatten oder Verlobte/r; Eltern, Geschwister und Kinder des Ehegatten, sofern diese mit dem Bewerber/

der Bewerberin in einem Haushalt leben, etc.) erfragt (bitte für jede Frage, die Angaben über Dritte verlangt, einzeln erläutern)?

Der Dienstherr ist berechtigt und verpflichtet, für jeden Bewerber/jede Bewerberin das Einstellungserfordernis des Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung in sachlich geeigneter Weise zu prüfen (vgl. Bundesverfassungsgericht vom 22. Mai 1975, BVerfGE 39, 334, 352; die in dieser Entscheidung für die politische Treuepflicht der Beamten aufgestellten Grundsätze sind auch auf Soldaten anzuwenden, so das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 11. Oktober 1983, BVerwGE 83, 345, 348 ff.). Die nähere Art und Weise steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Da der Soldat durch sein gesamtes – auch außerdienstliches – Verhalten für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten muss (Paragraph 8 SG), sind auch sachdienliche Fragen zum unmittelbaren privaten, verwandtschaftlichen und sozialen Umfeld eines Bewerbers/einer Bewerberin erforderlich und damit zulässig.

8. Ist es rechtlich zulässig, dass persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen eine Abweisung von Bewerbern/Bewerberinnen bzw. die Kündigung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen rechtfertigen?

   Wenn ja, warum?

Der Dienstherr kann Umstände aus dem unmittelbaren persönlichen oder verwandtschaftlichen Umfeld eines Bewerbers/einer Bewerberin (zum Beispiel politische Aktivitäten des Ehepartners in einer Partei oder sonstigen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung) seiner Prüfung und Entscheidung, ob die Persönlichkeit des Bewerbers/der Bewerberin die Gewähr bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, zu Grunde legen. Welchen Stellenwert ein solcher persönlicher oder familiärer Kontakt für das Urteil über den Bewerber/die Bewerberin im Einzelfall gewinnt, hängt von der von Fall zu Fall wechselnden Vielzahl von Eignungs-, Befähigungs- und Leistungselementen und deren Bewertung ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Ist es rechtlich zulässig, einen Bewerber/eine Bewerberin nicht nur über sein/ihr direktes persönliches oder verwandtschaftliches Umfeld auszufragen, sondern zusätzlich auch noch das persönliche oder verwandtschaftliche Umfeld von Verwandten 2. Grades zu erfragen?

   Wenn ja, warum (bitte für jede Frage, die solche Angaben verlangt, einzeln erläutern)?

Alle Fragen beziehen sich nur auf das direkte persönliche oder verwandtschaftliche Umfeld des Bewerbers/der Bewerberin.

10. Was passiert mit den Daten, die ein Bewerber/eine Bewerberin über Dritte angibt?

Die von den abgelehnten Bewerbern erhobenen Daten werden zum 31. Dezember des auf die Entscheidung über die Ablehnung folgenden Jahres vernichtet. Die Daten, die von eingestellten Bewerbern erhoben wurden, verbleiben in deren Personalunterlagen und unterliegen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen – etwa Paragraph 29 Soldatengesetz.

11. Sind die oben zitierten Fragen über das persönliche und verwandtschaftliche Umfeld eines Bewerbers/einer Bewerberin mit dem Schutz der Privatsphäre vereinbar?

    Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die fachliche Qualifikation und demokratische Zuverlässigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Bundeswehr sind ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Von diesem hängt es ab, ob sich die Verfassungsprinzipien in der täglichen Praxis bewähren. Das Interesse an der Beantwortung der zum unmittelbaren persönlichen und verwandtschaftlichen Umfeld eines Bewerbers/einer Bewerberin gestellten Fragen wiegt daher schwerer als der Schutz der Privatsphäre.

12. Wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Dr. Joachim Jacob, bei der Erstellung des Zusatzbogens zum Bewerbungsbogen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr konsultiert?

    Welche Position hat der Bundesbeauftrage für den Datenschutz zu diesem Zusatzbogen?

Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Zusatzfragebogen vorgelegen hat. Eine Pflicht zur Vorlage derartiger Fragebögen zur Genehmigung oder zur Stellungnahme durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz besteht nicht.

13. Welcher Definition folgt nach Erkenntnis der Bundesregierung die in Anmerkung 1) auf Seite 2 des Fragebogens gegebene Erläuterung des Begriffs „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ und warum erfasst der Fragebogen keine gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften?

Die Definition „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ entspricht der allgemeingültigen Auffassung zu diesem Begriff (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 3 BErzGG). Eine Modifizierung des Fragebogens in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften wird erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) am 1. August 2001 notwendig und ist geplant.

III. Zum Komplex der Einstellungskriterien bzw. der Kriterien bei der Kündigung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen

14. Worauf stützt die Bundesregierung ihre Auffassung, dass der Bundesminister des Innern eine Partei oder Organisation für verfassungsfeindlich erklären kann und mit der Mitgliedschaft in einer ohne gerichtliche Nachprüfung als verfassungsfeindlich erklärten Partei oder Organisation Abweisungen von Bewerbern/Bewerberinnen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr bzw. Kündigungen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen begründet werden können?

    Welche Urteile stützen die Auffassung der Bundesregierung?

15. Worauf stützt die Bundesregierung ihre Auffassung, dass eine Organisation, Gruppe oder Gruppierung als extremistisch eingestuft werden und aus der Zugehörigkeit zu einer ohne gerichtliche Nachprüfung als extremistisch eingestuften Organisation, Gruppe oder Gruppierung Abweisungen von Bewerbern/Bewerberinnen für den freiwilligen Dienst in der

Bundeswehr bzw. Kündigungen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen begründet werden können?

a) Wer stuft in diesem Fall eine Organisation, Gruppe oder Gruppierung als extremistisch ein?

b) Wäre nicht wenigstens eine gerichtliche Überprüfung der Einstufung als extremistische Organisation, Gruppe oder Gruppierung erforderlich?

c) Welche Urteile stützen die Auffassung der Bundesregierung?

Der Umstand, dass die dem Bundesverfassungsgericht vorbehaltene Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei (Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 GG) bisher nicht ergangen ist, hindert nicht, dass der Dienstherr die Überzeugung gewinnen und vertreten darf, diese Partei verfolge verfassungsfeindliche Ziele und sei deshalb politisch zu bekämpfen. Es ist deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich und von der politischen Verantwortung der Regierung gefordert, dass sie ihren jährlichen Bericht über die Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte, Gruppen und Parteien dem Parlament und der Öffentlichkeit vorlegt. Soweit daraus für eine Partei faktische Nachteile (bei der Gewinnung von Mitgliedern oder Anhängern) entstehen, ist sie dagegen nicht durch Artikel 21 GG geschützt. Dasselbe gilt für faktische nachteilige Auswirkungen, die sich mittelbar aus den Schranken, die Artikel 33 GG für den Zugang zum Staatsdienst und für die Belassung im Staatsdienst aufrichtet, ergeben (so das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22. Mai 1975, BVerfGE 39, 334, 360).

Auf der Basis dieser Rechtsprechung kann das Bundesministerium der Verteidigung Bewerber/Bewerberinnen nach der Zugehörigkeit zu Parteien oder Organisationen fragen, für die der jährliche, vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Verfassungsschutzbericht des Bundes tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen erkennt und bekannt gibt. Zwar lassen die Erwähnung einer Partei oder Organisation im Bericht und die Darstellung ihrer Bestrebungen allein noch keine Rückschlüsse auf die (mangelnde) Verfassungstreue der einzelnen Mitglieder solcher Vereinigungen zu. Jedoch sind politische Aktivitäten in einer Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, wie die Kandidatur für Wahlen oder die Herausgabe und Verteilung von Flugblättern mit eindeutig der Verfassungsordnung widerstreitendem Inhalt, Umstände, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen können (vgl. BVerwGE 61, 176, 182).

16. Wie kommt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass das bloße Angesprochen- oder Angeschriebenwerden in einer Form, „die den Versuch einer Anknüpfung von gegen die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Verbündeten gerichteten nachrichtendienstlichen Beziehungen vermuten läßt“, ausreicht, um damit Abweisungen von Bewerbern/Bewerberinnen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr bzw. Kündigungen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen begründen zu können?

    Welche Urteile stützen die Auffassung der Bundesregierung?

17. Wie kommt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass verwandtschaftliche, geschäftliche, kulturelle, sportliche, wissenschaftliche, technische Beziehungen in eines der unter 2) auf Seite 2 des Fragebogens aufgeführten Länder ausreichen, Abweisungen von Bewerbern/Bewerberinnen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr bzw. Kündigungen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen zu begründen?

    Welche Urteile stützen die Auffassung der Bundesregierung?

18. Wie kommt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass die Ausübung einer leitenden Funktion in der Wirtschaft, im Erziehungs-, Kultur- oder Sportwesen der ehemaligen DDR oder Berlin (OST) einer Einstellung in

den freiwilligen Dienst bei der Bundeswehr entgegenstehen bzw. eine sofortige Kündigung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen begründen können?

Welche Urteile stützen die Auffassung der Bundesregierung?

Die Bundesregierung vertritt nicht die ihr in den Fragen 16 bis 18 unterstellten Auffassungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3, letzter Satz verwiesen.

19. Hat die Bundesregierung geprüft, ob der Fragebogen und die aus ihm folgende Praxis des Ausschließens von Bewerbern/Bewerberinnen aus dem Bewerbungsverfahren für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr sowie der ggf. sofortigen Kündigung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen nach Erkenntnis der Bundesregierung konform geht mit der Verurteilung der Berufsverbote durch europäische Gerichte?

    Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

    Wenn nein, warum nicht?

Die von den Bewerbern mit dem Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr geforderten Informationen dienen der Vorbereitung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, ob ein Bewerber/eine Bewerberin die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Ein Ausschluss von Personen, die diese Gewähr nicht bieten, steht im Einklang mit nationalem und internationalem Recht.

IV. Zum Komplex ostdeutscher Bewerberinnen und Bewerber für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr

20. Wie will die Bundesregierung dem Eindruck einer pauschalen Diskriminierung Ostdeutscher, der durch die Fragen 1, 3, 5, 6 und 7 des Fragebogens entstehen kann, entgegenwirken?

21. Wie will die Bundesregierung verhindern, dass durch die Fragen 1, 3, 5, 6 und 7 des Fragebogens negative Auswirkungen auf den Einigungsprozess zwischen Ost- und Westdeutschland entstehen?

22. Wie will die Bundesregierung verhindern, das durch die Länderliste eine pauschale Diskriminierung insbesondere von Ostdeutschen sowie all jenen, die früher einmal in den genannten Ländern gelebt, studiert oder gearbeitet haben oder verwandtschaftliche, geschäftliche, kulturelle, sportliche, wissenschaftliche, technische Beziehungen in diese Länder haben oder hatten, entsteht?

Die Bundesregierung teilt nicht die in den Fragen 20 bis 22 vertretene Auffassung, durch Teile des Fragebogens entstehe der „Eindruck einer pauschalen Diskriminierung“ oder die Gefahr „negative(r) Auswirkungen auf den Einigungsprozess zwischen Ost- und Westdeutschland“. Sie weist vielmehr darauf hin, dass sich der Fragebogen an jeden Bewerber – unbeschadet seiner Herkunft aus den alten oder den neuen Bundesländern und unbeschadet seines jetzigen Wohnortes – richtet.

V. Zum Komplex Länderliste im Zusatzbogen bei der Bewerbung für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr

23. Aus welchen Gründen wurden fast ausnahmslos Länder des ehemaligen Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) bzw. Länder mit sozialistischen oder kommunistischen Regierungen in die Länderliste aufgenommen?

In diese Liste wurden nur solche Staaten aufgenommen, bei denen Hinweise darauf vorliegen, dass ein zukünftiger Soldat auf Zeit oder Berufssoldat der Bundeswehr mit besonders engen Beziehungen in diese Staaten in einen Loyalitätskonflikt zu seinem Dienstherrn geraten könnte. Die „Länderliste“ unterliegt der Fortschreibung.

24. Zeugt nach Erkenntnis der Bundesregierung die im Fragebogen angeführte Länderliste von einem Denken in Kategorien des Kalten Krieges?

Nein.

25. Beeinflusst die im Fragebogen angeführte Länderliste nach Erkenntnis der Bundesregierung die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den genannten Ländern?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Es liegen keine Erkenntnisse hierüber vor.

26. Warum wurden beispielsweise das Südafrika der Apartheid, Chile unter Pinochet, Indonesien unter Suharto und andere diktatorische Regimes nicht in die Länderliste aufgenommen?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

27. Existierten in der Vergangenheit solche Länderlisten in Bewerbungsbögen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr, die beispielsweise das Franco-Regime in Spanien, Portugal unter Salazar, Griechenland unter den Obristen oder die Türkei nach dem Militärputsch anführten?

Nein.

28. Existierte nach Erkenntnis der Bundesregierung nach der Gründung der Bundeswehr mit Blick auf ehemalige Angehörige der Gestapo, der SS und anderer nationalsozialistischer Organisationen sowie der Wehrmacht ein vergleichbarer Fragebogen?

a) Wenn ja, wie lange existierte dieser?

b) Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Im Hinblick auf ehemalige Angehörige der Gestapo, SS und anderer nationalsozialistischer Organisationen bedurfte es keines Fragebogens. Soldaten, die für die Einstellung in die neu aufzustellende Bundeswehr mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen waren, sind durch einen auf gesetzlicher Grundlage eigens zu diesem Zweck eingerichteten Personalgutachterausschuss auf

ihre Eignung überprüft worden. Der Ausschuss bestand aus 30 bis 40 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten berufen wurden. Er war an Weisungen nicht gebunden. Ohne Eignungsfeststellung durch dieses Gremium ist keine Einstellung für den genannten Bereich erfolgt. Darüber hinaus hat der Bundesminister der Verteidigung stets eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz eingeholt. Der Ausschuss hatte über 600 Bewerbungen zu entscheiden. In 486 Fällen hat er die Einstellung ohne Einschränkung, in 14 Fällen mit Einschränkung befürwortet. Die übrigen 100 Bewerbungen sind nicht befürwortet oder im Laufe des Verfahrens – wohl wegen erwarteter Erfolglosigkeit – zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat seine Arbeit am 31. August 1955 begonnen und mit einem Abschlussbericht am 31. Januar 1958 abgeschlossen.

Für den Personenkreis vom Dienstgrad „Oberstleutnant“ an abwärts sind auf der gleichen gesetzlichen Grundlage, auf der auch der Ausschuss eingerichtet worden war, Richtlinien erarbeitet worden, die eine Einstellung belasteter „Bewerber“ ausgeschlossen haben. Über die Zahl der Ablehnungen liegen keine statistischen Angaben vor.

29. Existierte nach Erkenntnis der Bundesregierung nach der Gründung der Bundeswehr im Hinblick auf andere europäische Länder mit (ehemals) faschistischen Regierungen ein vergleichbarer Fragebogen?

    a) Wenn ja, wie lange existierte dieser?

    b) Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 27 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333